

so eifrig gefälscht worden ist⁴⁾, denn er sieht hier einen anderen Wahrheitsbegriff wirksam, der es ermöglichte, um der „inneren Wahrheit“ einer Sache willen, Texte nach modernen Begriffen zu „manipulieren“⁵⁾ oder auch schlankweg zu erfinden, nach heutiger Lesart also zu „fälschen“⁶⁾.

Die Richtigkeit dieser Sicht wird man bei auf immaterielle Werte gerichteten Fälschungen, die vor allem in der Hagiographie, in der Liturgik und nicht zuletzt auch in der Kanonistik auftreten, kaum bestreiten können und wollen⁷⁾. Zurückhaltend verhielten sich dagegen die Diplomatiker, und Hans Patze, der in Duisburg etwas die Rolle des „advocatus diaboli“ übernommen hatte, bestritt die Anwendbarkeit dieser Sehweise auf die Urkundenfälschungen: er verwies auf die drakonischen Strafen, die schon die Rechtsordnung des frühen Mittelalters für den Urkundenfälscher bereit hielt, betonte die Bemühungen des Mittelalters um sachgemäße Urkundenkritik und erklärte die Flut der Fälschungen in erster Linie mit dem Mangel an Vergleichsmaterial: „Der mittelalterliche Mensch hat die Fälschung nicht hingenommen, sondern hat sie oft hinnehmen müssen, weil er sie nicht erkennen konnte“⁸⁾. Abschließend sah sich Patze daher „bis auf weiteres an die Seite der Positivisten gedrängt“⁹⁾ und sprach damit gewiß einer großen Zahl von Diplomatikern aus dem Herzen, die den Fuhrmannschen Ansatz zwar für große „historische“ Fälschungen wie beispielsweise die „pseudoisidorischen Dekretalen“¹⁰⁾ gelten zu lassen bereit sind, beim harten Geschäft der Urkundenkritik jedoch eher der Auffassung Patzes zuneigen, weil sie in der Urkunde nun einmal in erster Linie das Rechtsdokument sehen, dessen Fälschung oder Verfälschung zu allen Zeiten strafbar war, und weil bei der Urkundenfälschung zumindest der Verdacht auf betrügerische Besitzmanipulationen stets gegeben ist.

Man wird diese „positivistischen“ Einwände — ich gebrauche das Wort keineswegs in abwertendem Sinn — durchaus ernst nehmen müssen, denn daß mittels Urkundenfälschung unrechtmäßiger Besitz- oder allgemein: unrechtmäßiger Rechtstitelerwerb vorgekommen ist, steht doch außer jedem Zweifel und wird natürlich auch von Fuhrmann nicht bestritten¹¹⁾. Das Mißtrauen des Diplomatikers ist also verständlich. Dennoch bleibt die Frage berechtigt, ob

⁴⁾ Das Problem sah schon Hubert Silvestre, *Le problème des faux au moyen âge*, Le Moyen Age 66 (1960) S. 351—370, bes. S. 362—363.

⁵⁾ Dazu zählen etwa die Zuschreibungen später Konzilcanones an Kirchenväter, besonders an Augustin, das Hinzufügen sinnverändernder Passagen in Rechtstexte, Briefe u.ä.m.; vgl. dazu Fuhrmann, S. 587ff.

⁶⁾ Ein Beispiel dafür bei Fuhrmann, S. 540 (J—L 5340: hier irrig dem Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) zugeschrieben).

⁷⁾ Hierzu Fuhrmann, S. 537ff.; vgl. auch die Beiträge von K. Bosl und A. Nitschke, ebd. S. 555ff., 574ff. Die These Fuhrmanns ist schon vorformuliert bei Fritz Kern: unten Anm. 13. Vgl. noch den Forschungsbericht von Baudouin de Gaiffier, *Mentalité de l'hagiographie médiévale*, d'après quelques travaux récents, Anal. Boll. 86 (1968) S. 391—399.

⁸⁾ Patze (oben Anm. 1) S. 568—573, bes. S. 570; zur Kritik vgl. Fuhrmann, S. 593ff.

⁹⁾ Patze, a.a.O., S. 573.

¹⁰⁾ Vgl. Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1* (Schriften der MGH 24/I, 1972); ebd. S. 86ff., 101ff. hat Fuhrmann seine Thesen von Duisburg in teilweise wörtlicher Formulierung erneut aufgenommen.

¹¹⁾ Vgl. etwa Fuhrmann, S. 546—547, 594.